

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Compendium Juris Publici Moderni Regni Germanici. Oder, Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs

Moser, Johann Jacob

Franckfurt [u.a.], 1738

Drittes Capitel. Von der Lehre der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs Haupt-Quellen ins besondere, als I. von des Teutschen Reiches geschriebenen Grundgesetzen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-2061

Von des T. Reichs Grund-Gesetzen. 17

diesen so wohl Haupt- und Neben-Quellen, als Hülfss-Mitteln wird an denen bey jeden bereits angezeigten Stellen mit mehrerem gehandelt werden.

Drittes Capitel.

Von der Lehre der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs Haupt-Quellen ins besondere, als I. von des Teutschen Reiches geschriebenen Grund-Gesetzen.

S. 1.

U der ersten Haupt-Quelle der Lehre von der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs haben wir gemacht (a) dessen geschriebene Grund-Gesetze. Diese nun seynd diejenige Verträge und Gesetze, welche zwischen des Reichs Oberhaupt und dessen gesammten ohnmittelbaren Ständen oder deren Representanten auf Reichs- oder Wahl-Tagen und sonst verglichen, errichtet und zu Papier gebracht worden seynd und etwas die heutige Staats-Verfassung des Teutschen Reichs betreffendes berühren, es seye nun darinn was altes bestätiget, erläuteret, vermehret, verbessert, abgeschafft, oder etwas neues eingegangen und verordnet.

S. 2.

§. 1. (a) Vid. Cap. 2. S. 1.

B

Handwritten notes in cursive script, including the name 'Schmaus' and various illegible phrases.



S. 2.

Welche es
seyen über
haupt.

Das Deutsche Reich hat kein ein-
geschriebenes Gesetz, welches ganz all-
und durchaus von lauter die heutige Staats-
Verfassung des Deutschen Reiches betref-
fenden Sachen handlete, sondern sie
greiffen alle auch entweder Verordnungen
super negotiis transitoriis, die etwa in
Staats-Verfassung des Deutschen Reichs
eingeschlagen haben, aber mit dem Verlauff
der bestimmten Zeit, Aenderung gewor-
den, oder Umstände u. d. g. von sich selbst erloschen
seynd; oder sie enthalten auch viele Sachen
welche die Staats-Verfassung des Deut-
schen Reichs nichts angehen; je mehr es
also ein Reichs-Gesetz Materien in sich
setzt, welche von der Staats-Verfassung
von Deutschland handeln, und je mehr
diese auf die wesentlichste und wichtigste
Stücke der heutigen Staats-Verfassung
des Deutschen Reichs gehen, desto mehr
komet ihm der Name und die Art eines
Reichs-Grund-Gesetzes zu; daher es
mehrere, andere kleinere Grund-Gesetze
des Deutschen Reichs zählen.

3. §. ist nicht die ursprüngliche Abf. von ihm, sondern eine Ergänzung.

S. 3.

Und ins be-
sondere.

Meines Erachtens seynd vornehmlich
darunter zu rechnen 1. die güldene Bull, 2.
der Land-Fried, 3. der Religions-Fried,
4. die neueste Cammer-Gerichts-Ordnung.

Reichs-Cammer-Gericht von dem Kayser und Ständen des Reichs auf dem Reichs-Tag zu Augspurg im Jahr 1555. vorgelegte und hernach verschiedentlich erläutertz, verbessert und geänderte Ordnung, wonach dieses höchste Reichs-Gericht und die Glieder des Reichs in dieser ihren dahin erwachsenden Strittigkeiten unter einander sich zu achten haben. Die nach dem Jahr 1555. sich darinn ergebene Aenderungen können am besten aus denen neuen Ausflagen des gedruckten, bishero aber von dem Kayser und Reich noch nicht bestätigten indessen bey dem Cammer-Gericht dennoch insgemein üblichen Concepts einer neuen Cammer-Gerichts-Ordnung auf einmahl ersehen werden. (a)

S. 12.

5. Die heutige Reichs-Hof-Raths-Ordnung ist eine vom Kayser Ferdinand III. im Jahr 1654. dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath vorgeschriebene Ordnung, wonach dieses höchste Reichs-Gericht und die Glieder des Reichs in dieser ihren dahin erwachsenden Strittigkeiten, auch anderen vor dasselbige gehöri-gen, sonderlich die Kayserliche Vorrechte betreffenden Sachen sich

B 5

6. 11. (a) Add. Das Franckfurter und Wecklärer Corpus Juris Cameralis, it. DECKERRS Commentarium ad Concepti Ord. Cam. Part. 1. Tit. 6. priores.

Handwritten marginal note in German script, partially illegible.

Main handwritten note in German script, discussing legal matters and capitulations.

Small handwritten notes in the left margin.

Vertical handwritten note: Von der Reichs-Hof-Raths-Ordnung.

Vertical handwritten notes in the left margin.



zu richten haben. Die Stände des Reichs fürnehmlich die Evangelische, seynd zwar vielen Stücken damit nicht zu frieden, doch ist sie bis zu deren hiernächst auf den Reichs=Tag vorzunehmenden Verbesserung in der Kayserlichen Wahl=Capitulation (b) bestätiget worden. (c)

6. Die neueste Wahl=Capitulation endlich ist ein zwischen dem jetzigen Kayser Carl dem VI. und denen Chur=Fürsten, sich und gesammte Stände des Reichs jenes Wahl im Jahr 1711. errichteten Vertrag, wornach er seine Regierung einrichten versprochen hat. Viele Reichs Fürsten haben wider dieselbige in verschiednen Stücken (von welchen sie glaubten das die Chur=Fürsten ohne der übrigen Stände Bewilligung den Kayser dazu verbinden nicht befugt seyen) protestiret

a) Einmal concepti ist ipso iure et obsequio...
b) Wahl Cap. Car. VI. art. 16.
c) Die Reichs Hof=Raths Ordnung...

Ursprungl. war mir ein Kauf...
...inconsultis...
...inconsultis...
...inconsultis...

6. 12. (a) Siehe HENNIGES Meditat. ad Inst. Spec. Mantiff. 2. p. 794. FABRI Staats=Capitulation. Tom. 24. p. 765.
(b) Wahl Cap. Car. VI. art. 16.
(c) Die Reichs Hof=Raths Ordnung steht in dem Corpore Recessuum Imperii; ist sonst einzeln und unter andern Piecen häufig anzutreffen, e. g. in LUNIGS Reichs=Archiv SCHMAUSENS Corp. Jur. publ. Academ. 1181. &c. Add. Notæ perpetuz ad Ordinat. Imp. Aul. 8.
6. 13. (a) Die Protestation und Beschwerden der Reichs=Fürsten gegen diese Capitulation bey SCHMAUSEN I. c. p. 1591. 1592.



[Faint, mostly illegible handwritten text in a cursive script, likely a historical document or manuscript.]

Vor
und
Gr
aber
fallt
sich
wid
Cap
der
Gr

2.
sch
Re
sid

S
C
C

